

EDITORIAL

Wie die Wr BauO und das Europarecht (nicht) zusammenpassen

§ 93 (1) Wr BauO lautet: „*Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Ausbreitung von [...] Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird*“. Das kann bedeuten, dass der Rauch nicht aus bestimmten Bereichen („Brandabschnitten“) dringen darf, es heißt aber wohl jedenfalls, dass der Rauch nicht aus dem Bauwerk dringen darf.

Interessant daran ist, dass die Wiener Bautechnikverordnung 2015 (WBTV) vorsieht (Pkt. 3.12.1 der Anlage): „*Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen*“. Überhaupt befasst sich die WBTV prominent mit der „*Rauchableitung ins Freie*“ (zB Tabelle 2a der Anlage: „*Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,50 m² angeordnet sind, die von Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können*“). Das ist natürlich ein völliger Widerspruch und die WBTV damit gesetzes- und somit verfassungswidrig.

Vielleicht ist die Wr BauO überschießend und sollte geändert werden? Leider würde auch das nicht helfen, weil die EU-Vo Nr 305/2011 vom 9.3.2011 „zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“ lautet: „*Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand [...] die [...] Ausbreitung von [...] Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird*“. Die WBTV ist also nicht bloß verfassungs- sondern auch europarechtswidrig.

Echt jetzt? Wie soll das denn funktionieren? Darf es nicht möglich sein, dass vom Feuer eingeschlossene Personen die Fenster öffnen können, um über die Feuerwehrlieferanten geborgen zu werden, weil es ja dann aus dem Fenster hinausrauchen würde?

Ein Blick in die anderen Sprachfassungen: „*the [...] spread of [...] smoke within the construction works [is] limited*“ (englisch); „*la propagation [...] de la fumée à l'intérieur de l'ouvrage de construction [soit] limitée[...]*“ (französisch); „*la propagazione [...] del fumo al loro interno [sia] limitata*“ (italienisch); „*la propagación [...] del humo dentro de la obra [está] limitado[...]*“ (spanisch). Ohne hier sprachwissenschaftlich zu dilettieren, erscheint es so, als sei die deutsche Fassung strenger als die anderen ... Eine legistische Meisterleistung ist sie aber jedenfalls nicht!

Inhaltlich geht es aber noch besser: „*Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben: a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils [...]*“.



Hermann Wenusch

Welche „*Einwirkungen*“ sind denn „*möglich*“? Wie man den Medien entnehmen kann, sind Gasexplosionen, Sprengstoffanschläge, Erdbeben mit desaströser Magnitude und Flugzeugabstürze durchaus „*möglich*“ – wenn auch Gott sei Dank nicht häufig – es handelt sich eben um außergewöhnliche Ereignisse (dazu gleich mehr). Soweit bekannt, bestehen tatsächlich ein paar Gebäude, die diesen Ansprüchen gerecht werden: in der Wiener Stiftkaserne, im Augarten, im Arenbergpark und im Esterhazy-park (für die Leser, die mit Wien nicht so vertraut sind: Es handelt sich um die „FLAK-Türme“).

Die Wr BauO hat dies übrigens nicht 1:1 übernommen – § 89 (1) lautet: „*Bauwerke und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie bei Errichtung und Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen*“. Hurra, da wäre wieder einmal der „*Stand der Technik*“, von dem die Techniker dauernd klagen, dass keiner weiß, was es ist. Dass die unmittelbar anzuwendende (!) EU-Vo davon nichts erwähnt, ist wohl sicher problematisch, sei aber einmal bei Seite gelassen. Aber zumindest für Wien wird klar gestellt, dass „*außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen*“ sind – Gasexplosionen, Sprengstoffanschläge, Erdbeben mit desaströser Magnitude, Flugzeugabstürze?

Und wer haftet, wenn ein Bauwerk nicht so geplant (entworfen) und ausgeführt wird, wie es gefordert wird? Immerhin, es heißt nicht „*Bauwerke dürfen nicht einstürzen*“ (was auf eine Haftung des Eigentümers oder Besitzers schließen ließe), sondern „*Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein*“ ... Also offenbar eine Haftung des Planers und des Bauführers. Aber natürlich plant ein Eigentümer und er führt auch aus, wenn auch nicht selbst, sondern durch Dritte – ein späterer Erwerber hat damit aber nichts zu tun. Haftet also auch er? Oder haben die Planer und Bauführer als selbstverantwortliche Substituten doch „das Bummer!“? Gott sei Dank erwartet sich niemand endgültige Lösungen von einem Editorial ...